

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

38 / SR / 2 / 0

**Mutation
RRB 1336
vom 06.09.2018**



GEMEINDE LAUWIL

STRASSENREGLEMENT

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis zum Strassenreglement der Gemeinde Lauwil

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Inhalt	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Organisation	4
§ 4	Definitionen	4
B.	Planung und Finanzierung	5
§ 5	Strassennetzplan	5
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan	5
§ 7	Baubewilligungspflichtige Strassen	5
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	5
§ 9	Bauprojektbeschluss und Kreditbeschluss	5
§ 10	Privatstrassen	6
C.	Projektrealisierung (Voraussetzungen)	6
I.	Bauprojekt – Verfahrensarten – Information	6
§ 11	Bauprojekt	6
§ 12	Landerwerksarten	6
§ 13	Orientierungsversammlung	6
II.	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	6
§ 14	Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	6
§ 15	Plangenehmigung	7
III.	Landerwerb – Entschädigung	7
§ 16	Regel und Ausnahme	7
§ 17	Freihändiger Landerwerb	7
§ 18	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	7
§ 19	Entscheid des Enteignungsgerichts	7
D.	Bau, Ausbau und Korrektur	8
§ 20	Zuständigkeit	8
§ 21	Baubeginn	8
§ 22	Werkleitungen	8
§ 23	Instandstellungen	8
E.	Unterhalt und Winterdienst	8
§ 24	Zuständigkeit	8
§ 25	Winterdienst	8
§ 26	Beleuchtung	9
F.	Vorteilsausgleichung	9
§ 27	Kostentragung	9
§ 28	Landerwerbskosten	9
§ 29	Baukosten	9
§ 30	Beitragsperimeterplan	10
§ 31	Verteilung Landerwerbskosten	10
§ 32	Verteilung Baukosten	10
§ 33	Kostenverteilungstabelle	11
§ 34	Kostenverteilung	11
§ 35	Beitragsverfügung	12
§ 36	Rechtsmittel	12
G.	Verwaltung und Benutzung der Strassen	12
§ 37	Zuständigkeit	12
§ 38	Gemeingebrauch	12
§ 39	Gesteigerter Gemeingebrauch	12
§ 40	Gebührenordnung	13
§ 41	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Verkehrsunterbrechung, Aufgrabungen	13
H.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	13
§ 42	Stützmauern und Einfriedigungen	13
§ 43	Gartenanlagen und Vorplätze	14
§ 44	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	14

§ 45	Strassennamen, Gebäudenummern	14
I.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§ 46	Rechtspflege	14
§ 47	Strafen	14
§ 48	Übergangsbestimmungen	14
§ 49	Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 50	Inkraftsetzung	15
Beschlüsse, Genehmigung		15
Anhänge		16+17

Verwendete Abkürzungen

StraG Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986 SGS 430

RBG Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998

RBV Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998

LGBL Landwirtschaftsgesetz Basel Landschaft vom 8. Januar 1998.

EntG Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950

EG ZGB Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 30. Mai 1911

GG Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970

Strassenreglement der Gemeinde Lauwil

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

Die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil erlässt, gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes das folgende Strassenreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

²Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen¹. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹Als Neuanlage gilt:

- a. Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan² inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung.
- b. Der Ausbau von Fahrwegen und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan, die noch keinen erstmaligen Ausbau erfahren haben.

²Als Korrekturen gelten:

- a. Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
- b. Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

Bei einer Korrektur muss ein rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan vorliegen.

³Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- b. Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen).
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

¹ § 6 StraG

² § 35 RBG

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne³.

²Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung⁴.

³Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest. Der minimale Ausbaustandard ist in Anhang 1 festgelegt.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben⁵. Insbesondere wird festgelegt:

- a. Die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen.
- b. In schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil.
- c. Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

²Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung⁶.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen⁷, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind⁸, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 9 Bauprojektbeschluss und Kreditbeschluss

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss.

³ § 34 Absatz 1 RBG

⁴ §§ 17, 34 und 77 RBG

⁵ § 35 Absatz 1 RBG

⁶ §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG

⁷ § 20 RBV

⁸ § 85 RBG

§ 10 Privatstrassen

¹Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, sofern diese über eine Mutation zum Strassennetzplan als Gemeindestrasse (Erschliessungsstrasse) aufgenommen wird. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler „Verteilung Baukosten“.

²Sind in Privatstrassen welche die Gemeinde übernimmt, Werksleitungen (Mischwasser, Saubermasser, Trinkwasser) vorhanden, die privat finanziert wurden, werden diese, soweit durch Rechnungen belegt, bei einem Kauf dem Zeitwert entsprechend abgegolten.

³Der Unterhalt der Werksleitungen in Privatstrassen geht zu Lasten des Werkeigentümers.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 11 Bauprojekt

¹Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

²Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen und die technischen Projektunterlagen.

§ 12 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs⁹-, Quartierplan¹⁰-, Enteignungsverfahren¹¹ oder im freihändigen Landerwerb erworben.

§ 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerks-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates¹² entweder das Planauflageverfahren¹³ oder das abgekürzte Verfahren¹⁴ durchzuführen.

⁹ §§ 55 ff. RBG / § 25 LGBL

¹⁰ §§ 37 Absatz 1, § 40 und 45 RBG

¹¹ § 38 ff. EntG;

¹² § 43 Absatz 1 EntG

¹³ § 40 EntG

¹⁴ § 41 EntG

²Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen¹⁵ schriftlich zustimmen¹⁶.

§ 15 Plangenehmigung

¹Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren¹⁷.

²Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung¹⁸.

³Dagegen können die Einsprechenden innert 10 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat¹⁹ Beschwerde erheben²⁰.

III. Landerwerb – Entschädigung

§ 16 Regel und Ausnahme

¹Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

²Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 17 Freihändiger Landerwerb

¹Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

²Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens²¹ basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung²², welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 19 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

²Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch

¹⁵ §§ 26 ff MSR

¹⁶ § 44 EntG

¹⁷ § 40 EntG § 41 EntG

¹⁸ § 43 EntG

¹⁹ § 43 EntG

²⁰ § 96 EntG

²¹ § 79 EntG

²² § 44/79 EntG

nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte²³.

D. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 20 Zuständigkeit

¹Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

²Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher²⁴.

§ 21 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 22 Werkleitungen

¹Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

²Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung²⁵.

³Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 23 Instandstellungen

¹Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

²Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

³Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung²⁶.

§ 25 Winterdienst

¹Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung²⁷. Art, Umfang und Priorität des Winterdienstes der Gemeinde richtet sich nach der kommunalen Winterdienstplanung.

²³ § 17 EntG

²⁴ § 33 Absatz 3 StraG

²⁵ § 26 Absätze 3 und 6 StraG

²⁶ § 27 ff. StraG

²⁷ § 30 StraG

²Innerhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel ein beschränkter Winterdienst durchgeführt.

³Auf privaten Zufahrten, Zugängen, Plätzen und Parkplätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 26 Beleuchtung

¹Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

²Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. Vorteilsausgleichung

§ 27 Kostentragung

¹Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

²Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen^{28/29}.

³Die Strassenunterhaltskosten im Sinne Art. 4, Abs. 3 werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit³⁰.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen³¹,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten³²
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten³³ sowie
- e. Notariatskosten

§ 29 Baukosten

¹Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Studien, Planungen, Grundlagenbeschaffungen
- b. Erstellung Baulinienplan und Strassenlinienplan
- c. Projektierung und Bauleitung
- d. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- e. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- f. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- g. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- h. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- i. Kapitalkosten
- k. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag, Feinbelag etc.).

²⁸ § 32 Absatz 3 StraG

²⁹ § 90 ff. EntG

³⁰ § 27 und § 28 StraG.

³¹ § 19 EntG / § 51 EntG

³² § 86 EntG

³³ § 86 EntG

²Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckbelag, Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 30 Beitragsperimeterplan

¹Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils³⁴.

²Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder. Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger. Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen. Siehe Beispiel Anhang 2.

⁵Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen und kann bei Einzonungen weiterverrechnet werden.

⁶Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- | | |
|---|------------------------|
| a. Für Zufahrtsstrassen (SN640 045) und Zufahrtswege (SN640 045) (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) gemäss Strassennetzplan | → 100% Grundeigentümer |
| b. Für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege | → 100% Gemeinde |
| c. Für separat geführte kommunale Radwege | → 100% Gemeinde |
| d. Für Wanderwege ausserhalb Bauzonen | → 100% Gemeinde |
| e. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb der Bauzone (Eigentum der Gemeinde) | → 100% Gemeinde |
| f. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone | → 100% Gemeinde |
| g. Für landwirtschaftliche Hoferschliessung | → 100% Grundeigentümer |

§ 32 Verteilung Baukosten

¹Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan Zufahrtsstrassen (SN640 045) | → 80% Grundeigentümer / 20% Gemeinde |
|---|--------------------------------------|

³⁴ §§ 90 ff. EntG

- | | |
|---|---|
| Zufahrtswege (SN640 045) | → 80% Grundeigentümer /
20% Gemeinde |
| b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion | → 100% Gemeinde |
| c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb der Bauzone (Eigentum Gemeinde) | → 100% Gemeinde |
| d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone | → 100% Gemeinde |
| e. Für landwirtschaftliche Hoferschliessung | → 100% Grundeigentümer |
| f. In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen bzw. Erschliessungswegen ausserhalb des Siedlungsgebietes kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen, von der Einwohnergemeindeversammlung, abweichend festgelegt werden. | |

²Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- | | |
|---|---|
| a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan) Zufahrtsstrassen (SN640 045) | → 50% Grundeigentümer /
50% Gemeinde |
| Zufahrtswege (SN640 045) | → 50% Grundeigentümer /
50% Gemeinde |
| b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion | → 100% Gemeinde |
| c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb der Bauzone (Eigentum Gemeinde) | → 100% Gemeinde |
| d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone | → 100% Gemeinde |
| e. Für landwirtschaftliche Hoferschliessung | → 100% Grundeigentümer |
| f. In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen bzw. Erschliessungswegen ausserhalb des Siedlungsgebietes kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen, von der Einwohnergemeindeversammlung, abweichend festgelegt werden. | |

§ 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 34 Kostenverteilung

¹Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

²Dafür massgebend ist der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle.

³In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden³⁵.

³⁵ § 19 Absatz 2 StraG

§ 35 Beitragsverfügung

¹Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung. Diese muss innert zwei Jahren nach Abnahme des Werkes erfolgen³⁶.

²Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest.

⁴In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

⁵Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

§ 36 Rechtsmittel³⁷

¹Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

²Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen³⁸.

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat³⁹.

§ 38 Gemeingebrauch⁴⁰

¹Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

²Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 39 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

²Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals.

³Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

³⁶ § 95 Abs. 1 EntG

³⁷ § 96a EntG

³⁸ § 96; § 96a EntG

³⁹ § 38 StraG

⁴⁰ § 39 StraG

§ 40 Gebührenordnung

¹Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung die Beträge für folgende Belange fest:

- Aufgrabungen im Strassenareal
- Ablagerungen im Strassenareal
- Betrieblicher Unterhalt von Privatstrassen
- Gesteigerter Gemeingebrauch

²Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen und deren Gebühren wird in einem separaten Reglement geregelt.

³Das Erteilen von Fahrbewilligungen für Strassen mit Fahrverbot, wird in einem separaten Reglement geregelt.

§ 41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen⁴¹, Entwässerung, Verkehrsunterbrechung⁴², Aufgrabungen

¹Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.

²Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

³Ablagerungen auf öffentlichem Strassenareal sind verboten, sofern sie nicht gemäss § 39 bewilligt werden.

⁴Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Wiesen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.

⁵Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Naturereignissen, Reparatur und Bauarbeiten oder anderen öffentlichen Interessen, kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden. Anstösser oder Benützer haben keinen Schadensersatzanspruch. Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, hat jener den Schaden gutzumachen, in dessen Interesse die Umleitung erfolgte.

⁶Sämtliche Aufgrabungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Die Bewilligungen sind kostenpflichtig. Der Verursacher ist verpflichtet die Strassen nach Beendigung der Arbeiten in dem selben technischen Zustand zu hinterlassen, wie vor den Aufgrabungen.

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 42 Stützmauern und Einfriedigungen

¹Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.⁴³

²Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.⁴⁴

⁴¹ § 42 StraG

⁴² § 43 StraG

⁴³ § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 RBG; § 92 RBV; § 94 RBV; § 80 EG ZBG; § 84 EG ZBG

⁴⁴ § 120 Abs. 1 RBG; § 92 1 RBV

³Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 43 Gartenanlagen und Vorplätze

¹Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Kurven, Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen, Gartenanlagen und Sichtschutzwänden beeinträchtigt werden.

²Das Lichtraumprofil beträgt in der Höhe 4.50 m bei Fahrbahnen und 3.00 m bei Trottoirs und Fusswegen.

³Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 44 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen⁴⁵ sowie für Ausfahrten⁴⁶ und Reklameeinrichtungen⁴⁷ gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 45 Strassennamen, Gebäudenummern

¹Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

²Die Gebäude sind zu nummerieren.

³Der Gemeinderat ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

⁴Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Hausnummern gut sichtbar anzubringen.

⁵Die Gemeinde beschafft die Schilder mit den Strassennamen.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden⁴⁸ und das Beschwerdeverfahren⁴⁹ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 47 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft⁵⁰.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

⁴⁵ § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

⁴⁶ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

⁴⁷ § 105 RBG

⁴⁸ §§ 171a – 171p GemG

⁴⁹ § 172 - § 176 GemG

⁵⁰ § 46a GemG

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement der Gemeinde Lauwil vom 7. Dezember 1972 wird aufgehoben.

§ 50 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 031/2018 am 7. Mai 2018 genehmigt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Juni 2018 beschlossen.

im Namen des Gemeinderates Lauwil

Thomas Mosimann
Gemeindepräsident

Karin Schneider
Gemeindeverwalterin

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt	
mit Beschluss Nr. <u>1018-138</u>	vom <u>04. Sep. 2018</u>
Publikation des Regierungsratsbeschlusses	
im Amtsblatt Nr. <u>36</u>	vom <u>6.9.2018</u>
Der Landschreiber: _____	
Die Landschreiberin: _____	

E. Haas Diehrich

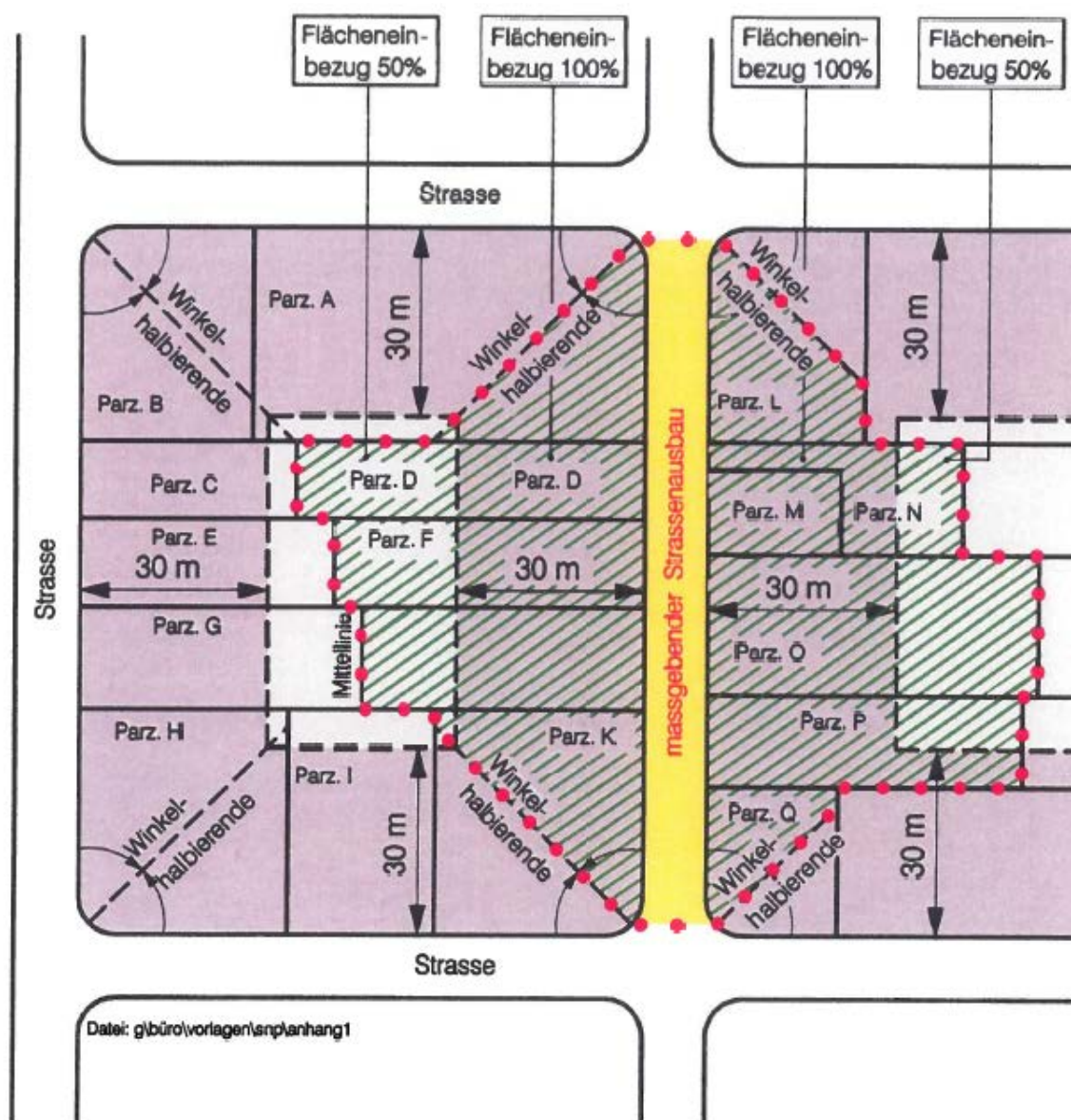
Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege**ANHANG 1**

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard
Sammelstrasse SS, Quartierstrasse, Zufahrtsstrasse (im Sinne SN 640 045)	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentra- tion des Erschliessungsverkehrs)	5.00 m – 6.00 m mit mind. eins. Trottoir in G-/I-Zonen mind. 5.50 m mit mind. eins. Trottoir
Erschliessungsstrasse ES Zufahrtsweg (im Sinne SN 640 045)	Erschliessung der einzelnen Lie- genschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellen- weise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	4.50 m – 5.50 m mit i.d.R. eins. Trottoir in G-/I-Zonen 5.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Erschliessungsweg EW mit beschränktem Fahrverkehr Land-/Forstwirtschaftsweg EW ausserhalb der Bauzonen	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit we- nig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerin- nen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m – 4.50 m Mischverkehr
Fussweg / FW Fussgängerverbindung	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzo- nen	Mindestens 1.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / WW Wanderwegverbindung	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzo- nen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und oh- ne Motorfahrzeugverkehr

Es handelt sich dabei um eine Richtlinie beispielshafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan

ANHANG 2



Legende:

- ● Perimeter für beitragspflichtige Flächen
-  Beitragspflichtige Flächen
-  Flächeneinbezug 100% / 50%
- Parzellengrenzen